Die folgende Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 28. August 2017 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 157 (Nr. 19/2017), veröffentlicht und ist am 10. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Vom 28. August 2017

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, Ziel 3.2

Das Ziel B X 3.2 des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl. S. 155, BayRS 230-1-24-U), der zuletzt durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 4. Oktober 2011 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

3.2 Z In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sind überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht in den Ausnahmezonen für Windkraft, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ festgelegt sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2017 in Kraft.

Aschaffenburg, den 28 August.2017
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Begründung zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zum geänderten Ziel B X 3.2 wird neu gefasst. Die bisher geltende Fassung der Begründung zum Ziel B X 3.2 entfällt.

Zu B X 3.2 Z

Die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald umfassen die großräumigen Gebiete der Region, die wegen ihrer Bedeutung

- für die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- für die Bewahrung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der für den Spessart und den Bayerischer Odenwald typischen Landschaftsbilder
- und für die landschaftsbezogene Erholung besonders schutzwürdig sind

(vgl. § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ bzw. § 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“).

Die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke sind die wertvollsten und auch überregional bedeutenden Naturlandschaften der Region. Im Vergleich mit den übrigen bayerischen Regionen haben sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil von 68 % an der gesamten Regionsfläche und liegen damit an der Spitze aller bayerischen Regionen. Die hervorragende Ausstattung mit Naturlandschaften ist gerade eine der Stärken der Region und ein wesentlicher Grund für die allgemein bekannte große Anziehungskraft der Region, nicht nur im Bereich der landschaftsbezogenen Erholung.

Die Errichtung von Windkraftanlagen bringt eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes mit sich. Die räumliche Dominanz, die insbesondere von Windparks ausgeht, ist abhängig von der topografischen Lage, von der räumlichen Verteilung der Einzelanlagen, der zu erwartenden Beeinträchtigung des typischen Reliefs und der möglichen optischen Überformung räumlich wirksamer charakteristischer Landschaftselemente. Windkraftanlagen als technische, die Maßstäblichkeit des Landschaftsraumes überragende „Bauwerke“ stellen künstliche, nicht gewachsene und dem Landschaftsraum fremde Strukturen dar und sind grundsätzlich als Veränderung des Landschaftsbildes zu bewerten.

Der Windkraft-Erlass vom 01.09.2016[1] behandelt u.a. die Suche nach Standorten, welche die Windkraftnutzung ermöglichen, jedoch möglichst wenig Konfliktpotenzial hinsichtlich Bevölkerung, Natur und Landschaft aufweisen.

[1] Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und

In diesem Zusammenhang wird unter Ziff. 8.2.3 des Windkraft-Erlasses darauf hingewiesen, dass es sich u.a. bei Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten in Naturparken (ehemalige Schutzzonen) um „sensibel zu behandelnde Gebiete“ handelt, in denen trotz ihrer großen Bedeutung für Natur und Landschaft die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich sein kann. Allerdings ist hier jeweils im konkreten Fall darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung). Für Landschaftsschutzgebiete (einschl. ehemaliger Schutzzonen in den Naturparken) wird im Windkraft-Erlass empfohlen, dass der zuständige Verordnungsgeber die Errichtung von Windkraftanlagen über die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG gezielt und beschränkt auf Windkraftanlagen steuert. Damit steht dem Verordnungsgeber ein Steuerungsinstrument in der Gesamtabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien sowie der Verantwortung für den Schutz des Klimas und dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung.

Da die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken Spessart und Bayerischer Odenwald jeweils kreisüberschreitend sind und mit einer Zonierung auch substantielle Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet sowie Änderungen des Verordnungstextes verbunden sind, ist für die Änderung der Verordnungen der Bezirk Unterfranken zuständig.

Nachdem bereits einige Gemeinden in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen angestrebt hatten, hat sich der Bezirk Unterfranken in seiner Sitzung am 19.02.2013 grundsätzlich dafür ausgesprochen, auch Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Windkraftnutzung einzubeziehen. Zugleich wurde die Regierung von Unterfranken vom Bezirkstag gebeten, für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken Spessart und Bayerischer Odenwald unverzüglich eine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für die Windkraftnutzung eignen. Die Regierung von Unterfranken kam im Rahmen der vom Bezirk Unterfranken beauftragten Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass seitens des Verordnungsgebers eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald in Betracht gezogen werden kann, während eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet Spessart nicht empfohlen wurde.

Der Bezirk Unterfranken hat daraufhin in seiner Sitzung am 29.07.2014 beschlossen, für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Bayerischer Odenwald von einem Fachbüro ein verordnungsreifes Zonierungskonzept ausarbeiten zu lassen. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Bayerischer Odenwald befinden sich Standorte, die eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen und dadurch für die Nutzung der Windkraft geeignet sind. Ziel

---

Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 01.09.2016, Az. IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225, 54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3 und F1-7711-1/97

der Zonierung ist es, in Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen, um dem öffentlichen Interesse an der Versorgung mit regenerativ erzeugter elektrischer Energie gerecht zu werden, gleichzeitig aber zu verhindern, dass der auf Natur, Landschaft und Erholungswert bezogene Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes hinfällig wird. Dies setzt voraus, dass einerseits Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf geeigneten und weniger sensiblen Flächen geschaffen werden, andererseits die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Ausnahmezonen ausgeschlossen bleibt. Damit besteht in den vorgesehenen Ausnahmezonen der Landschaftsschutzgebietsverordnung kein Hindernis für die Realisierung von Windkraftanlagen, im Übrigen bleibt es aber beim bisherigen Schutz des Landschaftsschutzgebietes als solchem.

Flächen, die zu Ausnahmezonen werden, sind naturschutzfachlich und unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholungsfunktion konfliktarm. Sie rufen keine wesentlichen, dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufenden Beeinträchtigungen der für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft besonders bedeutsamen Teilräume hervor. Neben rein naturschutzfachlichen Kriterien wurden sowohl im Rahmen der Vorprüfung der Regierung von Unterfranken als auch im Zonierungskonzept regionalplanerische Ausschlusskriterien angewendet (z.B. Siedlungsabstände, Belange der Wasserwirtschaft und des Militärs,…). Damit wurde sichergestellt, dass keine Ausnahmezonen in die Verordnung aufgenommen werden, die aus anderen fachlichen Gründen bereits vorneweg nicht für eine Windkraftnutzung in Frage kommen.

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen des Landschafts- und Naturschutzes auf der einen und der Erzeugung regenerativer Energien auf der anderen Seite hat ergeben, dass auf den Ausnahmezonen das öffentliche Interesse an der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windkraftanlagen überwiegt, soweit diese Anlagen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten.

Der Bezirk Unterfranken hat am 16.04.2015 zum Naturpark Spessart beschlossen, dass auf Grundlage der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart abgesehen wird. Im Rahmen dieser Sitzung erfolgte außerdem der Beschluss, das Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Bayerischer Odenwald durchzuführen. Grundlage hierfür war das vom Fachbüro erstellte Zonierungskonzept, welches für das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald insgesamt 12 Ausnahmezonen für Windkraft vorsah. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Bayerischer Odenwald begann im August 2016 das zweite Anhörungsverfahren mit noch insgesamt 9 Ausnahmezonen auf Basis des überarbeiteten Zonierungskonzepts vom März 2016.

Die Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen in den Ausnahmezonen wird darüber hinaus davon abhängig gemacht, dass Gebiete in diesen Zonen durch kommunale Bauleitplanung oder den Regionalplan zur Nutzung der Windkraft bestimmt werden.
Im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald befinden sich derzeit etliche Windkraftanlagen in Planung. Da davon auszugehen ist, dass zukünftig im Rahmen der Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung die notwendigen Ausnahmetatbestände für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen geschaffen werden, liegt es im Interesse des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, den aktuellen Windkraft-Planungen im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald nicht regionalplanerisch entgegen zu stehen. Aufgrund der Einbeziehung regionalplanerischer Ausschlusskriterien sowohl in der Vorprüfung der Regierung von Unterfranken als auch im Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald hat in den Naturparken bereits eine regionalplanerische Abwägung stattgefunden. Diese ermöglicht im Vorgriff auf die Prüfung der Ausnahmezonen für Windkraft auf ihre regionalplanerische Eignung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bereits den vorliegenden Schritt, dass Windkraftanlagen in den Ausnahmezonen für Windkraft, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ festgelegt sind, regionalplanerisch nicht mehr ausgeschlossen sind.

Zusammenfassende Erklärung (Art. 18 BayLplG)

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG[2], zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 BayLplG v. 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist. Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Ziel B X 3.2 befasst sich mit dem Ausschluss von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Bayerischer Odenwald und Spessart. Die nun vorliegende Änderung führt dazu, dass dieser Ausschluss nicht in den Ausnahmezonen gilt, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald festgelegt sind. Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 08.06.2015).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Einwände von Seiten der Beteiligten vorgebracht, u.a. auch zu den Inhalten des Umweltberichts. Wiederholt wurde vorgebracht, dass der Umweltbericht keine Aussagen zu konkreten Ausnahmezonen enthalte und diese ergänzt werden sollten. Ebenso sollten bei anliegenden FFH-Gebieten Voreinschätzungen durchgeführt werden. Ebenso wurde wiederholt angemerkt, dass keine eigene ausreichende Abwägung der möglichen Auswirkungen der Ausnahmezonen stattfand und deshalb zunächst das Verfahren zur Änderung der Naturpark-Verordnung abgewartet werden müsste, bevor der Umweltbericht erstellt und das Verfahren zur Regionalplanänderung abgeschlossen werden könnte.

Die Änderung des Ziels B X 3.2 beinhalt jedoch keine gebietsscharfen Festlegungen oder gar die Festlegung der Ausnahmezonen. Diese können auch in weiteren Schritten durch den Bezirk erneut geändert werden. Deshalb sind diese nicht Gegenstand der Abwägung und Fortschreibung. Auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung können daher weder potenzielle, später folgende Ausweisungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft noch bauleitplanerische Konzentrationszonen für Windkraftnutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Bayerischer Odenwald abschließend beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art.4 Abs. 3 und Art.5 der Richtlinie 2001/42/EG). Im Rahmen der vorliegenden Zieländerung sind deshalb noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese können erst im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonfor-

[2] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

men Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze geprüft und bewertet werden (Abschichtungsregelung).

Das Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Bayerischer Odenwald war zum Zeitpunkt der Auslegung und des Beschlusses der vorliegenden Regionalplanänderung nicht abgeschlossen. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass der Bezirk in Zukunft die Ausnahmezonen anders definiert, vergrößert oder verkleinert. Die vorliegende Zieländerung schafft lediglich die grundsätzliche Voraussetzung zur Windkraftnutzung, ohne konkrete Auswirkungen einzelner Standorte bereits vorab bewerten zu können. Es wurde deshalb an mehreren Stillen der ausdrückliche Hinweis auf den Aktivierungsvorbehalt der Verordnung ergänzt, der sicherstellt, dass die Ausnahmezonen im Rahmen weiterer Planungsschritte erneut geprüft und damit aktiviert werden müssen und erst dann eine flächenbezogene planerische Abwägung stattfinden kann.

Mit der Änderung des Regionalplanziels B X 3.2 sind zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Erst mit Vorliegen eines konkreten räumlichen Standortkonzepts können räumliche Alternativen geprüft werden.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Änderung des Ziels B X 3.2 nicht ausgeübt Eine Beurteilung möglicher Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung sowie von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmensetzenden regionalplanerischen Ziels oder der kommunalen Bauleitplanung entwickeln, kann erst im Zuge notwendiger nachfolgender Planungsschritte erfolgen.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.